

zur 52. Krankheitswoche mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist. Erfolgt die Entlassung aus der stationären Behandlung vor Ablauf der 52. Krankheitswoche und verordnet der Arzt Schonungszeit, so wird für diese Schonungszeit Krankengeld, längstens jedoch bis zum Ablauf der 52. Krankheitswoche, gezahlt.

(3) Die Dauer des Bezuges von Haus- oder Taschengeld wird auf die Krankengeldbezugsdauer angerechnet.

(4) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Wiedererkrankung an der gleichen Krankheit innerhalb 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sind die Zeiten der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit auf die Gesamtleistungsdauer anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch, wenn eine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit infolge Hinzutritts einer anderen Erkrankung verlängert wird.

§ 32

(1) Krankengeld bei stationärer Behandlung wegen Tuberkulose wird während der Dauer des Aufenthalts in einer stationären Einrichtung gezahlt, solange damit gerechnet werden kann, daß durch die stationäre Behandlung die Arbeitsfähigkeit des erkrankten Werk tätigen wiederhergestellt wird.

(2) Im Anschluß an die stationäre Behandlung wird Krankengeld für die Dauer der Schonungszeit gezahlt.

(3) Zusätzlich zu dem nach den Absätzen 1 und 2 gezahlten Krankengeld werden für die Dauer der stationären Heilbehandlung in einer Tbc-Heilstätte oder einer gleichgestellten Tbc-Einrichtung sowie für die Dauer der Schonungszeit Krankengeldzuschläge nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen gezahlt, die vom Minister für Gesundheitswesen erlassen werden.

§ 33

(1) Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit wird Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder Festsetzung einer Unfallrente gezahlt.

(2) Bis zum Ablauf der 26. Woche wird geprüft, ob mit Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist. Wird ärztlich festgestellt, daß innerhalb von weiteren 26 Wochen

- a) der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu erwarten ist, wird Krankengeld längstens bis zur 52. Krankheitswoche gezahlt;
- b) nicht mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist, so beginnt die Zahlung der Unfallrente nach Ablauf der 26. Krankheitswoche.

§ 34

(1) Tritt nach Wiederaufnahme der Tätigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit als Folge desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit ein, so besteht erneut Anspruch auf Zahlung von Krankengeld nach § 33, wenn eine Nachoperation erforderlich ist oder von einer Ärzteberatungskommission oder der Arbeits-sanitätsinspektion bestätigt wird, daß die Arbeitsunfähigkeit eine Folge des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit ist.

(2) Werk tätige, die auf Grund eines Verdachts einer Berufskrankheit zur stationären Beobachtung eingewiesen werden, erhalten für die Zeit des stationären Aufenthaltes Krankengeld entsprechend § 33.

§ 35

(1) Leistungen wie bei Arbeitsunfällen werden auch bei Unfällen gewährt, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen den Arbeitsunfällen gleichgestellt sind.

(2) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der „Liste der Berufskrankheiten“ aufgeführt sind (s. Anlage 1 Ziff. 11).

(3) Das Verfahren für die Meldung von Arbeitsunfällen ist in den in der Anlage 1 unter Ziff. 18 genannten Bestimmungen geregelt. Das Verfahren für die Meldung von Berufskrankheiten ist in den in der Anlage 1 unter Ziff. 11 genannten Bestimmungen geregelt.

§ 36

(1) Das Krankengeld beträgt 50 % des auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes (in dieser Verordnung als „täglich beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst“ bezeichnet).

(2) Der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst ist nach dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Verdienst zu berechnen, soweit sich nicht aus den §§ 40 und 41 etwas anderes ergibt.

(3) Der Berechnung des täglichen beitragspflichtigen Durchschnitts Verdienstes sind die Lohn- und Ausgleichszahlungen zugrunde zu legen, für die nach den §§ 67 und 68 und anderen gesetzlichen Bestimmungen SV-Beiträge zu entrichten sind.

§ 37

Für Werk tätige mit Stunden- bzw. Stücklohn wird das tägliche Krankengeld auf der Grundlage des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes berechnet, der wie folgt zu ermitteln ist:

- a) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte beitragspflichtige Verdienst ist durch die Zahl der Arbeitstage des vorangegangenen Kalenderjahres nach Abzug der Arbeitsausfalltage zu teilen. Gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen und für die eine Ausgleichszahlung gezahlt wird, gelten als Arbeitstage.
- b) Als Arbeitsausfalltage im Sinne des Buchst. a) gelten Arbeitstage, an denen der Werk tätige wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit oder wegen Quarantäne, Pflege erkrankter Kinder, Schwangerschafts- und Wochenurlaubs oder wegen genehmigter unbezahlter Freizeit keinen Arbeitsverdienst erzielt hat. Arbeitsausfalltage wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit sind nicht abzusetzen.
- c) Der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst ist bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennigen auf volle 10 Pfennige nach unten abzurunden und bei Endbeträgen von 5 Pfennigen und mehr auf volle 10 Pfennige nach oben aufzurunden. Das tägliche Krankengeld beträgt 50 % des so ermittelten täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes. Ergeben sich bei der Berechnung des täglichen Taschengeldes Bruchteile von einem Pfennig, so ist das tägliche Taschengeld auf einen vollen Pfennig aufzurunden.